



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (266)

Juristische Besserwisser

Hierzulande gehören Juristen nicht gerade zu den Lieblingen der Nation. Diese werden häufig als notwendiges Übel empfunden, die alles beleuchten aber nichts erwärmen. Die Unbeliebtheit ist ein Phänomen, das nicht von ungefähr kommt. Die Entfremdung zwischen Volk und Juristen hat tiefen geschichtliche Wurzeln. Vorbehalte gegen die Zunft gibt es bereits seit dem Mittelalter mit dem Aufkommen dieses Berufstandes, die sich unerschütterlich bis in die Neuzeit gehalten haben. Die Gründe sind vielfältig aber wohl hausgemacht. So gelten Juristen unter anderem als (belehrende) Besserwisser, die bei gesellschaftlichen Konflikten stets das letzte Wort behalten. Sie sind andererseits nicht in der Lage, für eine gerechte Welt zu sorgen und werden hierfür als Vertreter des Rechts für die Ungerechtigkeiten verantwortlich gemacht. Weiterhin haben sie für ihren Berufszweig eine eigene Fachsprache entwickelt, die ständig aufs Neue den Unmut des Publikums erregt. So soll die Spaltung der Gesellschaft nach Ansicht einiger Hardliner zu folgender Feststellung führen: Es gibt Juristen und normale Menschen!

Diese Ansicht wird teilweise sogar von Rechtsstudierten geteilt, die mit Spott und Schimpf in den Chor der Juristengegner einstimmen. Ob derartige Ressentiments immer berechtigt sind, darf bezweifelt werden. Doch muss auch der juristische Überzeugungstäter einräumen, dass das Recht und seine Praxis nicht herzerwärmend zu sein scheinen. Es ist daher nicht verwunderlich, dass Sprüche wie „Bei Juristen reicht der Verstand offensichtlich genau so weit, wie ein fettes Schwein springt!“ in manchen Kreisen zu volkstümlichen Schenkelklopfen mutieren. Selbiges gilt für die angebliche Binsenweisheit, die da lautet: „Er war Jurist und auch sonst von mäßigem Verstand!“ Auch wenn es sich hierbei um eine hartnäckige Posse handelt, wird das vermeintliche Zitat durchständiges Wiederholen nicht richtiger. Dies hat bereits das Landesarbeitsgericht (LAG) Baden-Württemberg festgestellt, welches sich mit einem juristischen Possenspiel ganz anderer Natur auseinandersetzen musste.

Vorliegend hatte ein Gewerkschaftsssekretär der IG Metall einen Rechtsanwalt, der gleichfalls Geschäftsführer eines tarifgebundenen Arbeitgeberverbandes war, bei einer Betriebsversammlung verbal attackiert. Der Mitarbeitervertreter hatte in seinem Redebeitrag zu dem Thema Zuschlagszahlungen geäußert, er halte es mit Tucholsky, der bereits gesagt habe: „Er war Jurist und auch sonst von mäßigem Verstand.“ Die Äußerung verfehlte ihre Wirkung nicht, da der Angesprochene von dem Gewerkschafter in der Folge eine sog. strafbewehrte Unterlassungserklärung forderte. Gemäß dieser sollte sich der

Sekretär verpflichten, es zukünftig zu unterlassen, den besagten Satz auf den Gefoppten anzuwenden und öffentlich zu verlautbaren. Für jeden Fall der Zu widerhandlung sollte das IG Metall-Mitglied zudem eine Vertragsstrafe von 5.000 € zahlen. Dieser dachte jedoch nicht daran, sich den Mund verbieten zu lassen, so dass der beleidigte Jurist Klage bei dem Arbeitsgericht erhob. Das angeführte Gericht befand sich für die Sache unzuständig, so dass die Beschwerdekommission des LAG über das Verfahren befinden musste. Hier bekamen interessanter Weise beide Parteien „ihr Fett ab“. Der Rechtsanwalt, indem seine sofortige Beschwerde auf seine Kosten zurückgewiesen und der Gewerkschaftsssekretär, indem seine literarische Bildung durch das Gericht in Frage gestellt wurde. So halte sich nach Auffassung der Kammer der beleidigte Inhalt der behaupteten Ausführungen des Beklagten in Grenzen. Einen Grund beleidigt zu sein, hätte vor allem Dr. jur. Kurt Tucholsky, dem ein Zitat von Ludwig Thoma in den Mund bzw. den literarischen Nachlass geschoben worden sei. Aber auch Ludwig Thoma könnte sich ebenso mit Recht gekränkt fühlen, denn seine ironische Sprachschöpfung sei durch die unvollständige Zitierung durch den Beklagten ihres selbstkritischen Witzes beraubt. Schließlich heiße es bei Ludwig Thoma, der selbst Rechtsanwalt war: „Der königliche Landgerichtsrat Alois Eschenberger war ein guter Jurist und auch sonst von mäßigem Verstand.“ Eschenberger hätte nämlich „im Staatsexamen einen Bruchteil bekommen“. (Das Ganze – so das Gericht belehrend weiter – sei nachzulesen in der Erzählung „Der Vertrag“ auf der Internetseite <http://gutenberg.spiegel.de/thoma/muenchnr/mnch205.htm>). Der Kläger selbst möge ebenfalls Anstoß daran nehmen, dass der Beklagte das Wort „guter“ habe entfallen lassen. Es möge auch eine grobe Ungehörigkeit sein, über den Kläger zu behaupten, „er sei von mäßigem Verstand“. Das Ganze entschärfe sich allerdings dadurch, dass es sich dabei um eine in Bezug auf Juristen häufig anzutreffende Redensart handele. Jedenfalls ist es uns Juristen – so der Beschluss wortwörtlich weiter – im Allgemeinen bekannt, dass wir ob unseres gewählten Berufes und einer damit verbundenen geistigen Prägung gelegentlich als Objekt des Spottes herhalten müssen.

Bei diesen lehrreichen Ausführungen soll noch jemand behaupten, dass Juristen keine Ahnung, geschweige denn keinen Humor haben. Man kann somit festhalten: Ein guter (juristischer) Rat in spaßiger Form ist besser als eine ernste Belehrung.

Rechtsanwalt
Thomas Lauinger

Heberer & Coll.

Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmaßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de